



Landesausschuss für Berufsbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Geschäftsordnung

(in der Fassung der Änderung vom 17. September 2007)

Geschäftsordnung
für den Landesausschuss für Berufsbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präambel:

Der Landesausschuss für Berufsbildung hat gem. § 82 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Zuständigkeit und Aufgaben

§ 1

- (1) Der Landesausschuss ist ein Ausschuss bei der Landesregierung und berät sie in Fragen der Berufsbildung. Der Landesausschuss wird nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes tätig. Demnach hat er im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung, im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung und auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken. Der Landesausschuss kann auch zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen.

- (2) Der Landesausschuss spricht Empfehlungen aus. Wird eine Empfehlung gegen das Votum der Mitglieder einer Gruppe beschlossen, so ist auf Verlangen die abweichende Meinung dieser Gruppe als Minderheitsvotum aufzunehmen.

- (3) Die Tätigkeit des Landesausschusses setzt dessen umfassende Information durch die Landesregierung voraus.

Mitgliedschaft im Landesausschuss

§ 2

- (1) Der Landesausschuss besteht gem. § 82 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz i.V.m. dem Beschluss vom 23. März 2005 aus 27 Mitgliedern. Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (2) .Die Amtsperiode des Landesausschusses dauert 4 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit dem Ende der Amtsperiode des Landesausschusses.
- (3) Die Mitgliedschaft im Landesausschuss ist auf die Person bezogen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW niederlegen. Sie können nach persönlicher Anhörung und der Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus wichtigem Grund abberufen werden.

Vorsitz im Landesausschuss

§ 3

- (1) Der Landesausschuss wählt für die Dauer der Amtsperiode ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Im jährlichen Wechsel übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz, und der/die Vorsitzende wird Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/Stellvertreterin sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Die Wahl wird mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

- (3) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber/innen die Mehrheit der angegebenen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen findet § 7 Abs.1 entsprechende Anwendung.

Sitzungen des Landesausschusses

§ 4

- (1) Die Sitzungen des Landesausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Der Landesausschuss kann die Öffentlichkeit einer Sitzung beschließen.
- (2) Stellvertreter/innen werden über die Sitzungen des Landesausschusses in gleicher Weise wie Mitglieder informiert. Sie nehmen an den Sitzungen stimmberechtigt teil, wenn sie ein Mitglied vertreten. Sonst nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter/Vertreterinnen der beteiligten obersten Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Agentur für Arbeit teilnehmen (§ 82 Abs. 4 BBiG).
- (4) Zur Erfüllung von Aufgaben kann der Landesausschuss auch Sachverständige und sonstige an der beruflichen Bildung Interessierte hören.

§ 5

- (1) Die Geschäftsstelle lädt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Landesausschusses mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der/Die Vorsitzende ist zur Einberufung des Landesausschusses verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder

schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände und Gründe verlangen.

- (2) In der Sitzung des Landesausschusses können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung genannt worden sind oder die mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 6

Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wieder gibt. Die Niederschrift ist von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Ausschusses, ihren Stellvertreter/innen und den an den Beratungen beteiligten Landesministerien zu übersenden. Wenn nicht spätestens auf der nächsten Sitzung des Landesausschusses Einspruch erhoben wird, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt.

§ 7

- (1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Ein Beschluss des Landesausschusses kann auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Mitglied widerspricht und der Widerspruch innerhalb von einer Woche nach Absendung der Vorlage durch eingeschriebenen Brief der absendenden Stelle zugeht. Die Vorlage muss auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinweisen.

Unterausschüsse des Landesausschusses

§ 8

- (1) Der Landesausschuss kann zu seiner Unterstützung und zur Beratung besonderer Fragen Unterausschüsse bilden. In die Unterausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Landesausschuss angehören. Sie haben volles Stimmrecht.

Die Mitglieder der Unterausschüsse können sich durch Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landesausschusses ihrer Gruppe vertreten lassen.

Die Zahl der Mitglieder eines Unterausschusses soll 6 nicht übersteigen.

Die Vorsitzenden der Unterausschüsse können Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

- (2) Die Unterausschüsse bestehen längstens für die Dauer einer Amtsperiode. Der Landesausschuss stellt fest, ob die zugewiesenen Aufgaben erledigt sind.

- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden, soweit sie dem Landesausschuss als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören, vom Landesausschuss bestimmt. Soweit sie nicht dem Landesausschuss angehören, werden sie auf Vorschlag des Landesausschusses vom Minister für Arbeit, Integration und Soziales bestellt.

- (4) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Landesausschuss zugewiesenen Fragen zu beraten und diesem über das Ergebnis der Beratungen zu berichten; auf Verlangen des Landesausschusses ist der Bericht schriftlich vorzulegen.

In eilbedürftigen Fällen kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses den Unterausschüssen Fragen zur Beratung zuweisen.

- (5) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse sollen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landesausschusses sein und werden vom Landesausschuss bestellt. Im Übrigen gelten § 3 sowie §§ 5 bis 7 entsprechend.

- (6) Die Vorsitzenden des Landesausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.

Geschäftsführung des Landesausschusses

§ 9

Die Geschäfte des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse werden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Landesausschusses geführt.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 10

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses geändert werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Anschrift: Landesausschuss für Berufsbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf